



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. & II. Memorialia desselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

Siebenzehendes Buch.

1646.
Januar.

§. I.

Connexion
derer jetzt vor-
kommenden
Materien mit
den vorigen.

Wiß hieher ist dasjenige umständlich vorgetragen worden, was sowohl die gesamten Deutschen Reichs-Stände, über die von den beyden Cronen ausgestellte Friedens-Propositiones, sodann über die darauf ertheilte Kayserliche Resolutiones, ingleichen über die von Seiten der Cronen weiter erfolgte Replicas, unter einander berathschlaget haben, als auch, was von beyderseits Religions-Verwandten Stände im Reich, als von

zweyerley Corporibus, über die Religions-Gravamina, bis in den Monath April des 1646. Jahrs, gegen einander ist gehandelt worden. Die Ordnung erfordert nunmehr der Zeit nach, wieder zurück zu gehen, und diejenigen Vorfällenheiten in Betrachtung zu ziehen, welche während solcher Zeit, da die Reichs-Stände, in ob-vermeldten ihren Berathschlagungen begriffen gewesen sind, an beyden Congress-Orten sich begeben und geäußert haben.

§. II.

Beschweh-
rung des
Cammer-Ge-
richts über die
Stricks-Be-
drückungen.

Num. I. II.

Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer hatte bishero bey dem Friedens-Congress vielfältige Vorstellung gethan, wiewohl dasselbe sowohl mit Einquartirung, als sonst in andere Wege, von den Französischen und Spanischen Völkern bedrückt wurde, auch die benötigten Sultentations-Mittel noch immer zurück blieben. Solche Beschwerden wurden dann, wegen inzwischen ermangelter Remedur, nach den anliegenden Memorialien sub N. I. & II. wiederhollet und darneden gebeten, weil doch die Königin in Schweden ihrer Gesandtschaft, die Erhaltung dieses höchsten Reichs-Gerichts, durch einen besondern Befehl eingebunden hätte, das Reich möchte doch

darunter bey beyden Cronen, Frankreich und Spanien, die nöthige Vorstellung thun, und hülfliche Hand bieten. Alldieweil jedoch die beyden Directoria, Mayntz und Oesterreich, in Abfassung der schriftlichen Intercessionalien, etwas verzögerten; so resolvirten die Evangelischen Gesandtschaften, ihrer Seits alleine behüffige Vorstellung zu thun, und verfertigte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte LAMPADIUS, in deren Nahmen, die beyden Schreiben sub N. III. & IV. an die Französische und Spanische Gesandten, welchen die, von den Spaniern darauf ertheilte Antwort sub Num. V. beygefügt wird.

Evangelische
thun deswegen
bey
Frankreich
und Spanien
Vorstellung.

Num. III. IV.

Num. V.

N. I.

Presentatum d. 19. Jan.
Et dictat. d. 21. Jan.
Anno 1646.

Abermahliges Memoriale des hochpreißlichen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts.

Præmissis præmittendis.

N. I.
Memoriale
nomine des
Cammer-Ge-
richts.

Welcher massen Ihre Königlische Majestät von Schweden des hochpreißlichen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts exemption und immunität halber, gnädigst rescribiret, und respective Dero amwesende Herren Plenipotentiarios zu berührtem Zweck committiret, belieben die hochansehnliche Herren Abgesandten unbeschwert aus eingeschlossener Copysichen Beilage mit mehrern zu versehen. Und wie nun nach Anleitung berührten Königlischen Rescripti, hoch- und wohl-gedachte Königlische Herren Plenipotentiarii verhoffentlich, auf der sämtlichen

Zweyter Theil.

Ddd dd 2

hoch-

1646.
Januar.

hochansehnlichen anwesenden Herren Abgesandten Recommendation und Assistenz sich favorabel erweisen werden, und denn, wie kündig, wohlgedachtes höchste Praetorium und dessen vornehme Subjecta eine geraume Zeit und annoch, welches dann wol zu beklagen, den pressuris bellicis continuirlich unterworfen, und dermassen entkräftet, daß es einen unpassionirten zur Commiseration bewegen sollte, daher summum in mora periculum: damit dann diese höchste Justiz und deren hohe Bedienten, utpote Perpetui Togati Senatores senatum Imperii repräsentantes, absque onere & strepitu militari, solcher höchsten Justiz ins künftige, ohne einige fernere Interruption, ruhig abwarten können, und diß einige im Heiligen Römischen Reich höchste Gerichte und fürnehmstes Kleinod wiederum in vorigen Vigor gesetzt, auch die Herren Camerales, nach so lang ausgestandenen Drangsalen, dermaleins mit einer würcklichen Exemption erfreuet, sonderlich aber des Heiligen Römischen Reichs und dessen incorporirte Stände hierbey verfirendes hohes Commune Interesse conferiret werden möge:

1646.
Januar.

Also ersucht die hochansehnliche Herren Abgesandten samt und sonderß und einen jeden in particulari, krafft längst exhibirter Bollmacht, im Nahmen hochgedachter Herren Camerales, hiesiger Stadt Syndicus, D. Johann Heinrich Böger, unterdienst- und dienstlich, sie geruhen bey so beschaffenen kündigen und per se momentosen Sachen, vermöge und nach Anleitung mehr bemeldten Römischen Rescripti, das höchste Praetorium mit Dero hochvermögenden und hochgeltenden Recommendation und Assistenz, um Erlangung der hochdesiderirter Exemption und Immunität, ob moræ periculum evidens, (bevorab da die Bürger daselbst nunmehr ganz zu Boden gerichtet und erschöpffet, und daher zu besorgen, daß von denselben ob ipsorum depauperationem das onus auf die Herren Camerales gewälzet werden würde,) zu secundiren.

Welche hohe und grosse faveur die Herren Camerales in allen möglichen Occurrentien, hinwieder um die hochansehnliche Herren Abgesandten zu remeritiren sich obligat erachten, und verbleibt im übrigen.

Signatum 18. Jan.
Anno 1646.

Deroselben

obligirter Diener

Joh. Heinrich Böger.

N. II.

Diktatum 31. Januar.
Anno 1646.

Ansuch-Schreiben an der Römisch-Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs zu den General-Friedens-Tractaten Abgesandten, des Cammer-Richter-Amts Verweser, Praesidenten und Beysitzer des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer.

N. II.
Des Cammer-
Gerichts Me-
moriale an
die Kayserli-
che u. Reichs-
Ständische
Gesandten.

Hochwürdiger, Hoch-ehrwürdige, Hoch- und wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Vest- und Hoch-gelehrte, gnädiger Fürst, Hochgeehrte, Gnädige und Großgünstige Herren.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden und den Herren wird versehenlich im frischen Andencken seyn, was an dieselben wir zu verschiedenen mahlen, wegen Asssecuration des hiesigen Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts bittlich gelangen lassen, sie auch in willfähriger, gnädig- und groß-günstiger Antwort uns tröstlich zurück geschrieben. Nun wollten mehr als gern bey den wichtig und hoch-importirenden Friedens-Tractaten, dieselbe mit weiterer Behelligung verschonen, und mit Gedult der Abhelfung erwarten: Weisn wir aber noch zur Zeit allein von der Gnade dependiren, da-
bey

1646.
Januar.

bey allerhand zwar nicht insgemein, sondern Particular-Beschwehrißsen fürlauffen, und disfalls der Stadt-Rath, unangesehen durch des Cammer-Gerichts Belegung die Bürger-schafft nicht um einen einzigen Mann erleichtert wird, sondern einen als den andern Weg ihren Last tragen muß, und mehr nicht als die trost-lose Freude hat, daß andere mit ihnen leiden, uns neidig ist, und zu befahren haben, daß durch dessen Gegen-Machination dem Gericht weitere Ungelegenheit zuwachse, so nachgehends langsam und mit grossen Kosten müßte repariret werden: Als vermeynen, es werde nicht ungleich aufgenommen werden, da wir wegen dieses sehr nöthig und keinen Verzug leidenden Wercks, diese unterthänig- und dienst-freundliche Erinnerung thun.

1646.
Januar.

Neben diesen auch können unangezeigt nicht lassen, daß, ob zwar die Versicherung des Gerichts ein sehr nöthig und unentbehrlich Werck ist, auch ohne deren Verschaffung daselbe nicht mag erhalten werden, da gleichwol die Mittel zu leben benommen, oder zugleich pari passu mit bengetragen worden, daß der Sachen aus dem Fundament nicht geholfen, sondern einen als den andern Weg, zumaln bey den beharrlichen geschwinden und täglich sich pejorirenden Zeit und Läuften, die dem Heiligen Reich höchst-nachtheilige Dissolution zu befahren.

Nun haben wir disfalls bey allerseits Anno 1636. vorgewesenen general- und particular-Conventen, und insonderheit dem Franckfurthischen Deputations-Tag, wie dem mehrern theils zweiffels ohne wird beandt seyn, unsere Klagen beweglichst vorgebracht, auch an allen Orten die Remedirung vor die höchste Billigkeit und Nothdurfft erkennet, wir auch mit gedachter herrlichen Bertröstung unterhalten worden, massen der löblichen Herren Churfürsten auch deputirter Fürsten und Stände zu ermeldten Deputations-Convent verordnet gewesene fürtreffliche Herren Räte, Bottschaften und Gesandte, wie disfalls zu helfen und das Gericht zu erhalten, Ihre Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, Ihre hoch-vernünfftige Gutachten zu Dero allergnädigster Resolution eingeschicket, so auch bis dato nicht allein von uns zu mehrmahlen allerunterthänigst, sondern um züfördere ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns unsern gnädigsten Herren gang beweglich sollicitiret worden. Weils aber dieselbe sich so lang verweilet, und wir gleichwol die Nachricht haben, ob sollte allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät berührte Gutachten, neben ermeldter Dero allergnädigsten Resolution nacher Münster überschicket, wie nicht weniger die zu gedachtem Franckfurth unentlediget bliebene Punkte dahin remittiret haben, uns aber die so lange Anwartung sehr schwer fällt, und die Beysorge haben, es möchten viel-erwehnte schwere Friedens-Tractaten Hinderniß bringen und verursachen, daß dieser Punctus zurück gesetzt, oder vielleicht gar auf eine andere Reichs-Versammlung verwiesen werde, so haben nicht unterlassen sollen, dador höchsten Fleißes zu bitten, und der Justiz, deren Untergang darauf bestehet, zum besten zu recommandiren, sonderlich weils bereits alles reiflich und wohl bedacht, und allein an der Werckstellung und Modo, so leicht, doch unmaßgeblich, durch extraordinari Zusammenkunft kan zum effectu gebracht werden, ermangelt. Wolten uns gnädiger und großgünstiger Willfahung getreben, und thun Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden und den Herren das Gericht und uns zu beharrlichen Gnaden und Gunsten zum besten empfehlen. Speyer 27. Jan. Anno 1646.

Eurer Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden
und der Herren

unterthänig-freund-und dienst-geflissene

Cammer-Richter, Amts-Verweser, Præsidenten und Beysitzere des Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Ddd dd 3

N. III.